

1. *Strafprozeßordnung - StPO*

(abgedr. als Anm. nach § 376 StPO). Die Erhebung des Regreßbetrages richtet sich nach § 1 Abs. 2 JKO (Reg.-Nr. 13.).

Verfahrensweise

§ 373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.

§ 374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

§ 375

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

Anmerkung: Zu den Bestimmungen dieses Kap. vgl. den PrBOG vom 22.1.1975 zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO (NJ 1975 H. 4 Beil. 1/75). Er lautet:

1. 1.

Die Regelung der Entschädigung für vollzogene Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug ist eine Konsequenz aus der Präsomption der Nichtschuld.

Ein Entschädigungsanspruch ist im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich gegeben, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft war und das Gericht das Verfahren endgültig einstellt, weil der Staatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwalt der DDR die Anklage zurückgenommen hat (§§ 189 Abs. 2 Ziff. 4, 193 Abs. 2, 248 Abs. 1 Ziff. 4 StPO);
- der Beschuldigte in Untersuchungshaft war und das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt hat, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht (§ 192 StPO);
- der Angeklagte in Untersuchungshaft war und im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren freigesprochen wurde (§ 244 StPO);
- der Verurteilte die gegen ihn erkannte Strafe mit Freiheitsentzug ganz oder teilweise verbüßt hat und im Ergebnis eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurde.

Dem Betroffenen kann auch dann ein Entschädigungsanspruch zugebilligt werden, wenn er wegen des Verhaltens, das die Grundlage des Haftbefehls bildete, freigesprochen, jedoch wegen eines Vergehens verurteilt wurde, das nicht den Grund für den Erlaß des Haftbefehls darstellte, und wenn wegen dieses Delikts die Anordnung der Untersuchungshaft von vornherein nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Das gilt